

## **Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Land) Nr. 26 vom 18. Februar 2022**

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: L 20-363**

**Gegenstand: Durchsetzung des Landesaufnahmeprogramms für geflüchtete Menschen**

**Begründung:**

Die Petentin fordert eine konsequente Durchsetzung einer humanitären Flüchtlingspolitik von der Bremer Landesregierung. Der Bremer Senat hat in einer Sitzung vom 15.09.2020 ein Landesaufnahmeprogramm für geflüchtete Menschen beschlossen, durch das 100 geflüchtete Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln in Bremen aufgenommen werden sollten. Dieses Programm sei vom Bundesinnenministerium mit unzureichenden Begründungen abgelehnt worden. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin die Landesregierung daher dazu auf, die gegebenen Rechtsmittel zur Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms auszuschöpfen. Eine Möglichkeit sei etwa, die Klage des Berliner Senats gegen das Innenministerium zu unterstützen.

Die Petition wird von 508 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Vor dem Hintergrund der seit Jahren unbefriedigenden humanitären Lage in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln und der besorgnisregenden Zusitzung seit dem Jahr 2019 entschloss sich der Senat des Landes Bremen, ein eigenes Hilfeprogramm aufzulegen. Am 15. September 2020 wurde ein Landesaufnahmeprogramm für bis zu 100 besonders schutzbedürftige Geflüchtete, die sich in einem Flüchtlingsaufnahmelager auf einer griechischen Insel aufhalten, beschlossen. Mit Schreiben vom 18. September 2020 hatte der Senator für Inneres das BMI um Erteilung des erforderlichen Einvernehmens gebeten. Mit Antwortschreiben vom 8. Oktober 2020 teilte das BMI mit, dass das Einvernehmen nicht erklärt werde, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt seien und die Bundeseinheitlichkeit durch das Landesaufnahmeprogramm nicht gewahrt würde.

Auch den Ländern Berlin und Thüringen, die vergleichbare Landesaufnahmeprogramme planten, verweigerte das BMI sein Einvernehmen. Berlin hat daraufhin gegen die Ablehnung des BMI Klage beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht, deren Entscheidung noch aussteht.

Grundsätzlich sind Landesaufnahmeprogramme gern. § 23 Abs. 1 AufenthG nach der geltenden Rechtslage zwingend an das Einvernehmen des BMI gebunden. Alternative Möglichkeiten bietet das Aufenthaltsgesetz leider nicht.

Vor dem Hintergrund der im Antwortschreiben vom 8. Oktober geäußerten Rechtsauffassung des BMI sieht der Senat keine Erfolgsaussichten für eine Klage gegen die Versagung des Einvernehmens. Jedoch hat der Senator für Inneres erklärt, dass, sofern das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Berliner Klage wider Erwarten einen größeren Handlungsspielraum der Länder anerkennen sollte, der Senat die Umsetzungsmöglichkeiten eines eigenen Landesaufnahmeprogramms erneut prüfen wird. Laut Aussage des Innenressorts ist jedoch in absehbarer Zeit nicht mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu rechnen.

Sollte ein im Sinne der Petition positives Urteil erlassen werden, wäre es das Interesses des Ausschusses, das in der Petition angesprochene Anliegen seinerseits weiterzuverfolgen. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Status quo sieht der Ausschuss jedoch einstweilen keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.